

Verordnung VTS 112, Abs. 5

Bedeutung

Vorderer Überhang: Für Frontanbaugeräte, welche über 3, aber höchstens bis 4 Meter vor die Mitte des Lenkrades reichen, sind Seitenblickspiegel erforderlich. Die Spiegel müssen eine konvexe (nach aussen gewölbte) Fläche von mindestens 500 cm² aufweisen und sie müssen quer angeordnet sein. Die Spiegel müssen möglichst weit vorne, aber maximal 2.5 Meter zurückversetzt, angebracht sein.



- *Bisher mussten die Spiegel nur 300 cm² gross sein. Geräte, welche vor 01.05.2019 in Betrieb genommen wurden, dürfen noch mit kleinen Spiegeln betrieben werden. Eine Aufrüstung ist aber empfehlenswert!*
- *Anstelle der Spiegel kann auch ein geprüftes Seitenblick-Kamerasystem aufgebaut werden.*

Verordnung VTS 112, Abs. 6

Bedeutung

Vorderer Überhang: Für Frontanbaugeräte, welche mehr als 4 Meter vor die Mitte des Lenkrades reichen, muss ein geprüftes Seitenblick-Kamerasystem verwendet werden. Die Kameras müssen möglichst weit vorne, maximal 2.5 Meter zurückversetzt, angebracht sein. Die Anforderungen an das Kamerasystem sind im Anhang 13 der VTS definiert.



- *Es dürfen nur geprüfte Kamerasysteme verwendet werden!*
- *Ausgenommen von dieser Regelung sind Schneeräumgeräte.*

Verordnung VTS 164, Abs. 1

Bedeutung

Vorderer Überhang: Vorübergehend angebrachte erforderliche Zusatzgeräte an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen sowie an gewerblichen Traktoren auf land- oder forstwirtschaftlichen Fahrten dürfen höchstens 5 Meter vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Die zulässige Achslast (Art. 41 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 2) und die Tragfähigkeit der Reifen (Art. 58 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden.



- *Begrenzend wird in den meisten Fällen die mögliche Vorderachslast sein. Diese finden Sie im Fahrzeugausweis und/oder auf dem Typenschild.*
- *Bei mehr als 4 Meter vorderem Überhang muss vorne an der Maschine ein gelbes Drehlicht angebracht sein. Dieses darf den Fahrer nicht blenden (VTS 109).*